



## Richtlinien für den Betrieb von Autokränen am Zollhaus

Die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen gestattet im Rahmen einer Sondernutzung die Nutzung der Uferpromenade im Bereich des Zollhauses in Ludwigshafen für das Ein- und Auswassern von Booten mittels Autokran nach Maßgabe dieser Richtlinien.

1. Die Zahl der Krantermine wird auf maximal 12 Termine pro Kalenderhalbjahr festgelegt, die von der Verwaltung in Absprache mit den Unternehmern festgelegt werden.
2. An Wochenenden und Feiertagen dürfen weder Boote bzw. Wagen gestellt noch gekrant werden.
3. Die Zahl der Boote ist jeweils spätestens am Vortag der Gemeindeverwaltung schriftlich, per Mail oder Fax mitzuteilen.
4. Die Boote dürfen am Vortag im befestigten Bereich des Zollhauses abgestellt werden, eine entsprechende Gasse für Spaziergänger, Rathausbesucher und Kursschiffbenutzer und die Feuerwehrezufahrt sind freizuhalten.
5. Die Uferanlagen ab der Zufahrtsschranke dürfen ausschließlich mit Traktoren oder anderen Zugfahrzeugen bis 3,5 t nur auf den befestigten Wegen befahren werden; der Fußweg am mittleren Brunnen vorbei darf nicht befahren werden.
6. Der Kran darf ab 7.00 Uhr in den Bereich ab der Zufahrtsschranke eingefahren werden und muss ihn bis 9.30 Uhr verlassen. Der Platz muss beim Einwassern bis 12 Uhr, beim Auswassern im Lauf des gleichen Tags vollständig geräumt sein.
7. Der Autokran muss aus statischen Gründen mindestens 5m von der Seemauer entfernt auf angemessene Lastverteilungsplatten aufgestellt werden. Der zulässige Aufstellbereich ist gekennzeichnet.
8. Während des Anlegens des Kursschiffs oder anderer Vorrangfahrzeuge sind die Arbeiten zu unterbrechen.
9. Die Tonnage der Boote wird auf 8 Tonnen begrenzt. Zum Nachweis sind die Bootspapier bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.
10. Die Gebühr pro Boot wird auf 50 € festgesetzt, die Mindestgebühr je Tag auf 150 €.

Diese Richtlinien treten am 7. November 2011 in Kraft.

Bodman-Ludwigshafen, den 26. Oktober 2011

Matthias Weckbach  
Bürgermeister